

Nach § 8 der Geschäftsordnung durften Mitglieder, deren Wahl beanstandet war, in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nötig erscheinenden Aufklärungen geben. In einem Falle stellte sogar ein Mitglied bei Prüfung der eigenen Wahl einen Antrag¹⁾. An der Abstimmung über die eigene Wahl durfte der Abgeordnete jedoch nicht teilnehmen. In neuerer Zeit wurde es aber Sitte, daß das betreffende Mitglied eine Abstimmungskarte mit der Aufschrift „enthalte mich“ oder „enthält sich der Abstimmung“ abgab²⁾. Dies geschah, damit dem betreffenden Abgeordneten wegen Nichtteilnahme an der Abstimmung nicht die Aufwandsentschädigung für den Tag abgezogen wurde.

Im Plenum konnte das Beweissthema noch eine Erweiterung dadurch erfahren, daß Nova vorgebracht wurden. Auch auf Erweiterung der Beweismittel konnten Anträge gestellt werden. Unter solchen Umständen konnte Rückverweisung des Kommissionsberichtes erfolgen³⁾.

Bei seinen Entscheidungen war das Plenum in keiner Weise an die Entscheidungen der Kommission gebunden, da diese ja nicht *res judicata* schaffen konnte, dagegen hatte bei Rückverweisung die Kommission die Grundsätze des Plenums zu beobachten. War ein Antrag auf Aussetzung der Beschlußfassung und Vornahme von Beweiserhebungen gestellt, so hatte das Plenum hierüber zuerst abzustimmen⁴⁾.

Wurde ein derartiger Antrag nicht gestellt, oder wurde er abgelehnt, so wurde die Frage nach der Gültigkeit oder Ungültigkeit gestellt. Wie v. Seydel⁵⁾ angibt, geschah dies, wenn auch der Antrag der Wahlprüfungskommission auf Ungültigkeitserklärung gestellt war, im Plenum nach alter Praxis durch einen auf Gültigkeitserklärung, also in positiver Form ge-

1) Sten. Ber. 1890—1892 Bd. II S. 774ff.

2) Sten. Ber. 1905—06, S. 3690.

3) Vergl. Satschel S. 545.

4) Vgl. Vesper S. 76.

5) Reichstag S. 396.